

Mandanten- Brief

März 2017

1. Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Zur Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen hat der **Bundesfinanzhof** in den letzten Jahren **neue Fragen beantwortet** – fast durchweg im Sinn der Steuerzahler. Daher hat das Bundesfinanzministerium nun seine Verwaltungsanweisung zum Steuerbonus umfassend überarbeitet, sodass die Finanzämter nun mehr Leistungen anerkennen. Die neue Fassung ist **in allen noch offenen Fällen anzuwenden**. Hier sind die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- **Haushaltsbegriff:** Der Begriff „im Haushalt“ kann **auch das angrenzende Grundstück** umfassen, sofern die Leistung dem eigenen Grundstück dient. Beispielsweise werden damit jetzt auch Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück anerkannt.
- **Funktionsprüfung:** Die **Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion** einer Anlage ist ebenso **eine Handwerkerleistung**, wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr. Somit können beispielsweise die Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen, Kontrollmaßnahmen des TÜVs bei Fahrstühlen oder auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen begünstigt sein. Rein **gutachterliche Tätigkeiten** wie zum Beispiel eine Wertermittlung oder die Erstellung eines Energiepasses sind dagegen **weiterhin nicht begünstigt**.
- **Notrufsystem:** Für ein **mit der Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem**, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, kann nun ebenfalls die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden.
- **Haustierbetreuung:** Wer seine **Haustiere zu Hause versorgen und betreuen** lässt, hat nun auch Anspruch auf den Steuervorteil, da Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt werden. Leistungen außerhalb des Haushalts sind jedoch weiterhin nicht begünstigt.
- **Erschließungskosten:** Auch die Kosten für den **Anschluss an die Ver- und Entsorgungsnetze** können begünstigt sein. Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand oder in ihrem Auftrag auf gesetzlicher Grundlage erbracht und nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, sind jedoch laut dem Schreiben nicht begünstigt. Diesen letzten Punkt hat der Bundesfinanzhof allerdings anders bewertet.
- **Arbeitskostenschätzung:** Während der Bundesfinanzhof keine Einwände gegen eine sachgerechte Schätzung der Arbeitskosten hatte, sofern sich diese nicht aus der Rechnung ergeben, hält das Ministerium daran fest, dass eine **Schätzung der Arbeitskosten grundsätzlich nicht zulässig** ist.



Ministerium passt
Verwaltungsanweisung an
neue Rechtsprechung an

Leistungen auch auf
unmittelbar angrenzenden
Grundstücken begünstigt

Prüfung ohne Reparatur
gilt als begünstigte Hand-
werkerleistung

kein Bonus für
Gutachtertätigkeiten

Notrufsystem im betreuten
Wohnen ist begünstigt

Steuervorteil auch für
Haustierbetreuung im
eigenen Haushalt

Hausanschluss an
öffentliche Netze ist eine
Handwerkerleistung

Schätzung des Arbeits-
kostenanteils wird vom
Finanzamt nicht akzeptiert

2. Details zu Steuervorteilen für Elektrofahrzeuge

Mit dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr“ werden **vom Arbeitgeber gewährte Vorteile** für das Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs und für die zeitweise Überlassung einer Ladevorrichtung zur privaten Nutzung **von der Steuer befreit**. Der Arbeitgeber kann zudem die Lohnsteuer für die Übereignung einer Ladevorrichtung oder für Zuschüsse zum Erwerb und zur Nutzung einer Ladevorrichtung mit 25 % pauschalieren. Diese Steuervorteile gelten **ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020**. In einem Schreiben hat das Bundesfinanzministerium Details zum Steuervorteil geregelt.

- **Voraussetzung:** Die geldwerten Vorteile, Leistungen oder Zuschüsse müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden. Bei einer Entgeltumwandlung gibt es keine Begünstigung. Eine zusätzliche Leistung liegt aber vor, wenn sie unter Anrechnung auf eine andere freiwillige Sonderzahlung erbracht wird, z. B. freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld.
- **Begünstigte Fahrzeuge:** Die Steuervorteile gelten für **Elektrofahrzeuge** (Code 0004 oder 0015 im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung) und für **Hybridelektrofahrzeuge** (Code 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031 im Feld 10). Auch **Elektrofahrräder** zählen zu den begünstigten Fahrzeugen, wenn sie verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind.
- **Dienstwagen:** Neben dem Aufladen privater Fahrzeuge ist auch das **Aufladen eines Dienstwagens** begünstigt. Das macht jedoch nur bei der Fahrtenbuchmethode einen Unterschied, denn hier bleiben die Kosten für den gestellten Ladestrom bei der Ermittlung der Gesamtkosten außer Ansatz.
- **Aufladeort:** Begünstigt ist das Aufladen an jeder **ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers** oder eines verbundenen Unternehmens. Nicht begünstigt ist das Aufladen beim Arbeitnehmer oder bei einem Dritten oder an einer von einem fremden Dritten betriebenen Ladevorrichtung.
- **Überlassung:** Steuerbefreit sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die zur privaten Nutzung **zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung**, nicht jedoch deren Übereignung. Als private Nutzung zählt auch die Nutzung im Rahmen anderer Einkunftsarten des Arbeitnehmers. Der von einer solchen Ladevorrichtung bezogene Ladestrom fällt dagegen nicht unter die Steuerbefreiung. Bei privaten Fahrzeugen des Arbeitnehmers ist die Erstattung der Stromkosten steuerpflichtiger Arbeitslohn, bei Dienstwagen stellt die Erstattung einen steuerfreien Auslagenersatz dar.
- **Übereignung:** Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem **Pauschsteuerersatz von 25 %** abgelten, wenn er dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt eine **Ladevorrichtung übereignet**. Als Bemessungsgrundlage können aus Vereinfachungsgründen die Kosten des Arbeitgebers für den Erwerb der Ladevorrichtung einschließlich Umsatzsteuer zugrunde gelegt werden.
- **Zuschüsse:** Trägt der Arbeitnehmer die Kosten für die Ladevorrichtung selbst, kann der Arbeitgeber diese **Aufwendungen bezuschussen oder vollständig übernehmen** und die Lohnsteuer mit 25 % pauschalieren. Die Pauschalierung ist auch zulässig, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung übereignet und anschließend die Kosten für die Nutzung bezuschusst. Pauschale Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung können pauschal besteu-

Arbeitgeberleistungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge begünstigt

Steuervorteile befristet bis 31. Dezember 2020

Steuerbegünstigung nur bei zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährten Leistungen

verkehrsrechtliche Einordnung entscheidet über Begünstigung

Dienstwagen: geringere Steuerlast nur bei Fahrtenbuchmethode

Aufladen muss im Betrieb des Arbeitgebers erfolgen

zeitweise Überlassung einer Ladevorrichtung ist steuerfrei

Pauschalierung der Lohnsteuer bei dauerhafter Übereignung

Lohnsteuerpauschalierung auch für Arbeitgeberzuschüsse

ert werden, wenn die **Aufwendungen regelmäßig wiederkehren** und soweit der Arbeitnehmer die entstandenen Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachweist.

- **Ladevorrichtung:** Als Ladevorrichtung zählt die **gesamte Ladeinfrastruktur** einschließlich Zubehör sowie die **in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen** (Vorarbeiten wie das Verlegen eines Starkstromkabels, Aufbau, Installation und Inbetriebnahme, Wartung etc.)
- **Reisekosten:** Nutzt der Arbeitnehmer sein privates Fahrzeug für Dienstfahrten, kann er die **Kilometerpauschale** aus Vereinfachungsgründen auch dann ansetzen, **wenn er steuerfreie Vorteile oder pauschal besteuerte Leistungen und Zuschüsse** vom Arbeitgeber für dieses Fahrzeug erhält. Beim Ansatz der tatsächlichen Fahrtkosten sind die Arbeitgeberleistungen dagegen nicht in die Gesamtaufwendungen einzubeziehen.
- **Lohnkonto:** Aus Vereinfachungsgründen ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die steuerfreien Vorteile im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen. Anders sieht es bei der Pauschalierung der Lohnsteuer aus: Die **Aufwendungen des Arbeitgebers** für den Erwerb der Ladevorrichtung, die Zuschüsse des Arbeitgebers und die bezuschussten Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung sind nachzuweisen und entsprechende Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

3. Bundesfinanzhof kippt den Sanierungserlass

Ein **Sanierungsgewinn durch den Verzicht eines Gläubigers** auf Teile seiner Forderung ist **grundsätzlich steuerpflichtig**. Weil die Steuerlast aber dem Ziel der Sanierung des Unternehmens entgegenwirkt, gab es bis 1997 eine gesetzliche Regelung, nach der Sanierungsgewinne unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei waren. Damit eine erfolgreiche Sanierung weiter möglich bleibt, hat das Bundesfinanzministerium in einer Verwaltungsanweisung den **Erlass der auf den Sanierungsgewinn entfallenden Steuern** aus Billigkeitsgründen geregelt. Diesen Sanierungserlass hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs nun verworfen, weil er nach Meinung der Richter **gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt**. Nur der Gesetzgeber sei berechtigt, eine generelle Steuerbefreiung für einen bestimmten Sachverhalt wie beispielsweise den Sanierungsgewinn zu regeln. Bis es zu einer – möglicherweise rückwirkenden – gesetzlichen Neuregelung kommt, bleibt betroffenen Unternehmen nur die Möglichkeit, im Einzelfall den Erlass der Steuer aus besonderen, persönlichen Billigkeitsgründen zu beantragen.

4. Pauschaler Schadensersatz für verspätete Lohnzahlung

Seit 2014 hat der Gläubiger bei einer verspäteten Zahlung Anspruch auf einen **pauschalen Schadensersatz von 40 Euro** zusätzlich zum Ersatz des konkreten Verzugsschadens. Einzige Voraussetzung ist, dass der Schuldner kein Verbraucher ist. Da ein Arbeitgeber diese Voraussetzung in aller Regel erfüllt, ist das Landesarbeitsgericht Köln zu dem Ergebnis gelangt, dass der **pauschale Schadensersatz auch bei einer verspäteten Lohnzahlung** fällig werden kann. Die Entscheidung ist auch bei der Einhaltung der Mindestlohnvorgaben

gesamte Infrastruktur einschließlich aller Dienstleistungen ist begünstigt

ungekürzte Kilometerpauschale für Privat-Pkw auch bei steuerbegünstigten Arbeitgeberleistungen

Aufzeichnungspflichten nur bei der Lohnsteuerpauschalierung

Sanierungsgewinn durch Verzicht auf Forderungen

Sanierungserlass sollte gesetzliche Regelung ersetzen

Finanzverwaltung darf generelle Steuerfreiheit nicht selbst regeln

verspätete Zahlung führt zu Anspruch auf pauschalen Schadensersatz von 40 Euro

von Bedeutung: Da ein gesetzlicher Anspruch auf den Mindestlohn besteht, gerät der Arbeitgeber bei einer Unterschreitung automatisch in Verzug, auch wenn er die im Arbeitsvertrag vereinbarten Zahlungen pünktlich leistet.

5. Zahlungen des Arbeitnehmers für Dienstwagen

Zahlt der Arbeitnehmer für die private Nutzung des Dienstwagens ein Nutzungsentgelt, **mindert sich der steuerpflichtige geldwerte Vorteil** entsprechend. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs gilt das Gleiche, wenn der Arbeitnehmer **statt eines pauschalen Nutzungsentgelts einzelne Kosten** trägt (z.B. die Betankung), und zwar auch dann, wenn die private Nutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt und versteuert wird. Eine Berücksichtigung der selbst getragenen Aufwendungen kommt allerdings nur in Frage, wenn der Arbeitnehmer den Aufwand im Einzelnen **umfassend darlegt und belastbar nachweist**. Außerdem kann der geldwerte Vorteil maximal auf 0 Euro sinken, darüber hinausgehende Zahlungen können nicht abgezogen werden.

6. Spendenbescheinigung per E-Mail

Der Spendenempfänger kann **ab 2017** mit Zustimmung des Spenders die **Spende auch direkt an die Finanzverwaltung melden**. Die gesetzliche Grundlage dafür wurde im letzten Jahr geschaffen. Zusätzlich hat das Bundesfinanzministerium nun mit einer Verwaltungsanweisung die Möglichkeit eröffnet, **Spendenbescheinigungen auch per E-Mail** zu versenden. Gemeinnützige Organisationen, die dem zuständigen Finanzamt die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen angezeigt haben, können die Zuwendungsbestätigungen daher auch auf elektronischem Weg **in Form schreibgeschützter Dokumente** an die Spender übermitteln.

7. Kosten für einen Bauprozess

Der Bundesfinanzhof hält auch in Altfällen daran fest, dass **Zivilprozesskosten nicht steuerlich abziehbar** sind. Konkret sind die im Zusammenhang mit einem Baumängelprozess angefallenen Kosten auch dann nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn die Baumängel gesundheitsgefährdender Natur sind.

8. Zurechnung von Steuervorauszahlungen bei Ehegatten

Bei Eheleuten darf das Finanzamt in der Regel davon ausgehen, dass der eine Partner **mit einer Zahlung die Schuld des anderen mit begleichen** will. Allein die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Ehegatten lässt ohne **ausdrückliche Absichtserklärung** des anderen Ehegatten noch nicht den Schluss zu, dass dieser ab sofort nur noch seine eigenen Steuerschulden tilgen will. Das Finanzamt hat daher nach Meinung des Finanzgerichts Niedersachsen zu Recht die fällige Erstattung zu hoher Vorauszahlungen zur Hälfte mit den Steuerschulden des insolventen Ehegatten verrechnet.

pauschaler Anspruch auch bei verspäteter Lohnzahlung

Zahlung des Arbeitnehmers mindert steuerpflichtigen Vorteil

Minderung auch bei Zahlung einzelner Betriebskosten bei der 1 %-Regelung

direkte Übermittlung an die Finanzverwaltung ab 2017 gesetzlich geregelt

Verwaltungsanweisung lässt auch Spendenbescheinigung per E-Mail zu

Prozess um gesundheitsgefährdende Baumängel ist keine außergewöhnliche Belastung

ohne abweichende Absichtserklärung hälftige Zuordnung von Zahlungen